

# Haus- und Platzordnung

- 1. Allgemeine Bestimmungen** Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur mit gültigem Parkcoin, gültiger Parkkarte bzw. Premium-Karte gestattet. Mit der Annahme des Parkcoin bzw. Benutzung der Premium-Karte wird ein kurzfristiger Mietvertrag über einen Stellplatz geschlossen, der mit der Ausfahrt endet.  
Die Fahrzeuge sind ordnungsgemäß unter Beachtung der Parkstandeinteilung abzustellen und es ist nur vorwärts einzuparken.  
Mit den im Parkhaus bzw. auf dem Parkplatz vorhandenen Einrichtungen ist sorgsam und sachgemäß umzugehen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten; etwaige Beschwerden sind der Geschäftsleitung zu melden. Grundsätzlich verboten ist das Abstellen von Motorrädern, Rollern, Fahrrädern, Anhängern etc. ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters.
- 2. Nutzungsentgelte  
Öffnungszeiten** Es gelten die im Aushang aufgeführten Nutzungsentgelte und Öffnungszeiten.  
Bei Verlust des Parkcoins bzw. Parkscheines ist ein Nutzungsentgelt lt. Aushang zu entrichten. Für Auslass durch unseren Bereitschaftsdienst ist ein Betrag von € 20,- zuentrichten.
- 3. Verkehrsbestimmungen** Im gesamten Parkbereich gilt die Straßenverkehrsordnung; es darf nur im Schrittempo gefahren werden. Grundsätzlich untersagt ist u. a.  
- das Reparieren oder Reinigen von Fahrzeugen  
- das Lagern von feuergefährlichen Stoffen, Reifen, Betriebsstoffbehältern usw.
- 4. Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkhaus in besonderen Fällen** Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug gegebenenfalls im Parkobjekt umsetzen oder aus dem Parkobjekt entfernen lassen, wenn  
1. das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkobjekts behindert oder das Fahrzeug verkehrswidrig abgestellt ist;  
2. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist bzw. keine Kfz.- Kennzeichen vorhanden sind.
- 5. Haftung des Mieters** Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr; der Mieter hat keinen Anspruch auf eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.
- 6. Haftung des Vermieters** Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.  
Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind.
- 7. Gerichtsstand** Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten ist Mannheim.

Mannheim, im Juni 2016

M P B  
Mannheimer Parkhausbetriebe GmbH  
C 1, 13-15  
68159 Mannheim  
0621 / 15 895 - 0